

Baduz öffentlich zu Gericht saß an der gewöhnlichen Gerichts-  
 stätte. Da kam vor sein offen, verbannt Gericht der ehrbare  
 Knecht Hans Wanger von Ruggell mit genuger Gewaltfami  
 und klagte sich im Namen des ehrw. Hrn. Hansen Spanyer,  
 Propst zu St. Luzi, zu Margaretha Baistli von Triesen  
 als um einen Zinsfall, da sie etwas Güter inne habe, darob  
 dem vorgenannten Propst 1 Pfund 6 Schill. Pfg. jährl. Zins  
 gehe, darum habe er gut Brief und Siegel und sei ihm  
 selbiger Zins nicht worden auf die Ziel und Maas als die Briefe  
 lauten und begehrt die Güter mit den Rechten zurückzuziehen  
 nach der Brief Sag und Saz durch seinen erlaubten Für-  
 sprecher Hansen Schmid und stund auf der dritten Klag.  
 „Da fragt' ich, ob genannter Richter, die Stuhlsäßen um  
 auf den Eid, was darum Recht wäre. Da ward zu Recht  
 erkannt, daß man die Briefe hören solle und dann darnach ge-  
 schehen, was Recht wäre. Als die Briefe vor Recht verhört  
 waren, setzte der vorgenannte Hans Wanger durch seinen  
 erlaubten Fürsprech zu Recht, was nun Recht wäre. Da fragt'  
 ich obgenannter Richter abermal die Rechtsprecher auf den Eid,  
 was darum Recht wäre. Da ward nach meiner Frag' zu Recht  
 erkannt und erteilt: Sintmäl (weil) dem genannten Propst  
 sein Zins nicht worden wäre nach seiner Brief Saz, dasselbig  
 Gut billig zinsfällig worden sei und der dick genannte Propst  
 das wol möge an sich ziehen, von neuem besetzen und damit  
 thun und lassen als mit anderem liegenden Zinsgut nach Inhalt  
 der Zinsbriefe. Auf das begehrt der dick genannte Hans Wan-  
 ger den Urtheilbrief und Siegel und ich setze aber hin zu Recht,  
 ob man das Recht billig geben sollte. Da ward zu Recht er-  
 kannt, daß man ihm das Recht billig geben und ich als ein  
 Richter besiegeln soll von Rechts wegen.“

1458. Baduz, Zinstag vor St. Andreas, des Zwölfboten Tag. Töni  
 Morgentag, Bürger von Pludenz, ist Obmann in einem Streit  
 zwischen Schan und Buchs wegen Wunn und Weid, Eigengüter,  
 Tratt und Getrieb. Zusäze derer von Schan: Rudolph Conzett,  
 Alt-Landammann der Herrschaft Brandis im Wallgau, Hans  
 Bregenzer von Maienfeld. Zusaz derer von Buchs: Hein-  
 rich Gochheim von Werdenberg, Mathis Mezger, Landam-  
 mann der Grasschaft Sargans. Spruch des Obmanns: Es  
 soll eine Mark gesetzt werden vom alten Gießen zum lautern  
 Brunnen und von da soll es gehen die „Schnurrichti“ hinauf  
 in die mittlere Mark auf Pradagros und von da bis St. Ra-  
 tharina in Käfis in den Rußbaum. Was dießhalb der Mark  
 ist, soll in das Schaner-Kirchspiel gehören, was jenseits derselben  
 ist, in das der Buchser. Der Weidgang soll bis ausgehenden  
 Maien beiden Kirchspielen überall gemeinsam sein: Nach dem  
 Blumenmai soll jede Partei das Recht haben, ihren Theil